

RICHTLINIEN, ABLAUF & BERICHT

STARTSTIPENDIEN MODE DES BMKÖS

AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION

AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION
VEREIN ZUR FÖRDERUNG
ÖSTERREICHISCHEN MODEDESIGNS

LINDENGASSE 27/1
A - 1070 WIEN
+43 660 440 0027

CONTACT@AFA.CO.AT
WWW.AUSTRIANFASHIONASSOCIATION.AT

ÜBER

DIE STARTSTIPENDIEN MODE DES BMKÖS (BUNDESMINISTERIUM FÜR KUNST, KULTUR, ÖFFENTLICHEN DIENST UND SPORT) SIND 6-MONATIGE ARBEITSSTIPENDIEN, DEREN ZIEL ES IST, DIE KÜNSTLERISCHE ENTWICKLUNG UND DEN EINSTIEG IN DIE INTERNATIONALE MODESZENE ZU FÖRDERN. SIE STELLEN EINE ANERKENNUNG UND FÖRDERUNG FÜR DAS SCHAFFEN JUNGER MODEDESIGNER*INNEN DAR.

STIPENDIENHÖHE

Eur 9.000,- (Eur 1.500,-/Monat, 6 Monate)

BEWERBUNG UND BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Die Bewerbung erfolgt online unter

<https://www.austrianfashionassociation.at/awards/startstipendien-mode/>

BERATUNG & RÜCKFRAGEN

Dalma Monori

+43 660 440 0027

support@afa.co.at

1 ZIELGRUPPE

Die Startstipendien der Sektion IV Kunst und Kultur des BMKÖS richten sich an den künstlerischen Nachwuchs und fördern eigenständige Arbeitsvorhaben, die der künstlerischen Weiterentwicklung dienen.

Adressiert werden damit:

- Absolvent*innen eines Mode-Studiengangs, die sich auf die unabhängige Weiterentwicklung ihrer bisherigen Arbeiten konzentrieren möchten.
- Modedesigner*innen mit Studienabschluss und ersten professionellen Erfahrungen in der Modebranche, die ihre eigenen Ideen konkretisieren und Konzepte umsetzen möchten, um selbstständig in die Modeindustrie einzusteigen.
- Modedesigner*innen mit einem klaren Fokus auf Innovation, Forschung, neue Praktiken und Prozesse bezüglich Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft, Abfallmanagement etc. im Bereich Mode.
- Künstler*innen (z.B. Research Artists), die in der Querschnittmaterie Mode arbeiten.

2 EINREICHKRITERIEN UND VORAUSSETZUNGEN

2.1. NATIONALITÄT UND WOHNSITZ

Berechtigt zur Einreichung sind primär einzelne Modeschaffende mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Ausländische Staatsangehörige sind gleichgestellt, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen seit mindestens drei Jahren in Österreich haben.

2.2. BEWERBUNG VON SCHÜLER*INNEN ODER STUDIERENDEN

Die Bewerbung von Schüler*innen oder Studierenden ist nicht möglich. An einer Universität, bzw. Fachhochschule immatrikulierte Personen sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

2.3. STUDIENABSCHLUSS UND ALTERSLIMIT

Bewerber*innen müssen über einen einschlägigen Studienabschluss verfügen, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Ohne einschlägigen Studienabschluss muss das Geburtsdatum nach dem 31.12.1989 liegen, Bewerbungen sind bis zum noch nicht vollendeten 35. Lebensjahr möglich. Bei Familiengründung, Kindererziehungszeiten oder schwerer Krankheit ist eine Überschreitung des Alterslimits im Ausmaß von maximal fünf Jahren möglich.

2.4. DOPPELTE FÖRDERUNG

- Designer*innen, denen eine Förderung durch AFA Support zugesprochen wurde, können nicht zeitgleich ein Startstipendium beziehen.
- Personen, die bereits ein Startstipendium (egal welcher Sparte) vom BMKÖS oder vormals Bundeskanzleramt erhalten haben, sind von der Bewerbung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Personen, die im betreffenden Jahr ein Auslandsstipendium erhalten haben.

2.5. ALLEINERZIEHER*INNENBONUS

Ein erhöhtes Stipendium um EUR 200.-/Monat für die Dauer von 6 Monaten steht zu,

wenn die/der Antragsteller*in zum Zeitpunkt der Antragstellung Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhält und für den Zeitraum des beantragten Stipendiums nicht in einer Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) lebt. Als Nachweis der Sorgepflichten ist die Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe vorzulegen.

2.6.

GLEICHSTELLUNG

Die/der Stipendiant*in hat für die tatsächliche Gleichstellung Gleichstellung aller Geschlechter in ihrem/seinem Einflussbereich Sorge zu tragen. Das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß §7b BEinstG sind einzuhalten.

3**TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

3.1.

UMSETZUNG DES VEREINBARTEN PROJEKTS/VORHABENS

Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die/der Stipendiant*in zur Durchführung des Vorhabens in der vereinbarten Form.

3.2.

BERICHTERSTATTUNG ÜBER DEN PROJEKTFORTSCHRITT

Die Bewerber*innen verpflichten sich, die Austrian Fashion Association regelmäßig und fristgerecht über den Fortschritt ihres Projekts, etwaige Änderungen am ursprünglichen Konzept sowie das Endergebnis zu informieren.

3.3.

TEILNAHME AN DEN AUSTRIAN FASHION AWARDS

Die Bewerber*innen erklären sich für den Fall der Zuerkennung eines Stipendiums vorbehaltlos mit der öffentlichen Präsentation der aktuellen Kollektion im Rahmen einer von der Austrian Fashion Association organisierten und kuratierten Veranstaltung einverstanden.

4**STIPENDIENHÖHE**

Eur 9.000,- (Eur 1.500,-/Monat, 6 Monate)

Das Stipendium in Höhe von EUR 9.000,- wird vom BMKÖS bereitgestellt.

5**ANTRAGSPROZESS**

5.1.

SCHRITT 1: BERATUNGSGESPRÄCH VEREINBAREN

Die Austrian Fashion Association bietet kostenlose Beratungsgespräche an, um herauszufinden, ob das Startstipendium Mode für die jeweilige Person passend ist. Gemeinsam wird der Bewerbungsprozess durchbesprochen und Rückmeldung zu Portfolio und Arbeitsvorhaben gegeben.

Terminvereinbarung unter support@afa.co.at

5.2.

SCHRITT 2: VORBEREITUNG DER BEWERBUNGSUNTERLAGEN IN ENGLISCH

Folgende Schritte müssen vor der Bewerbung erledigt sein:

- Bewerbungsunterlagen herunterladen
- Informationen gewissenhaft lesen

- Portfolio zusammenstellen und digitalisieren
- Bewerbungsformular ausfüllen und unterschreiben
- Zeugnisse, Meldezettel und Lebenslauf zusammentragen und ggf. aktualisieren

Für Feedback zu den Bewerbungsunterlagen steht das Team der Austrian Fashion Association bis eine Woche vor der Deadline zu Verfügung.

Die Dokumente dürfen eine Dateigröße von maximal 25 MB nicht überschreiten.

5.3.

SCHRITT 3: EINREICHUNG DES ONLINE-FORMULARS UND DER BEWERBUNGS- UNTERLAGEN

Die Bewerbungsunterlagen müssen sowohl online als auch physisch bei der Austrian Fashion Association eingereicht werden. Sobald die Förderung ausgeschrieben ist, erscheint auf dieser Seite der Button „Jetzt bewerben“, der zum Bewerbungsformular führt.

Sobald das Online-Formular vollständig ausgefüllt und alle Anhänge hochgeladen sind, kann die Bewerbung durch Absenden des Formulars eingereicht werden. Eingaben werden beim Verlassen oder Neuladen der Seite nicht gespeichert. Für zwischenzeitliche Speicherung: bitte auf „Speichern und später fortsetzen“ klicken.

Das Portfolio, der Lebenslauf und das Bewerbungsformular müssen per Post eingeschickt oder persönlich nach Terminvereinbarung bei der Austrian Fashion Association abgegeben werden. Der Briefumschlag ist mit deutlich sichtbarem Vermerk „Startstipendium Mode“ zu kennzeichnen. Als Einsendeschluss gilt das Datum des Eingangs der digitalen Einreichunterlagen; bis zu diesem Tag müssen die Hardcopy-Unterlagen ebenfalls eingelangt sein.

Einreichadresse:

Austrian Fashion Association
Lindengasse 27/1
1070 Wien

Parteienverkehr: Montag - Donnerstag von 10:00-16:00 Uhr

(um telefonische Terminvereinbarung unter +43 660 44 00 027 wird gebeten)

Nicht fristgerecht eingebrachte Bewerbungen, bzw. Bewerbungen mit unvollständigen Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Für Beschädigung oder Verlust der Unterlagen kann keine Haftung übernommen werden.

6

AUSWAHLVERFAHREN

Die Vergabe des Startstipendiums Mode erfolgt auf Vorschlag einer unabhängigen Jury unter Beisitz einer/s Vertreter*in des BMKÖS und der Austrian Fashion Association. Der Jury werden nur vollständige und zeitgerechte Einreichungen vorgelegt.

6.1.

SICHTUNG

Die Jury sichtet die Bewerbungen und erstellt eine Auswahl von fünf Designer*innen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Qualität, Ästhetik, Form und Stil der eingereichten Unterlagen in die Beurteilung der Jury einfließen.

6.2.

SOCIETAL CHALLENGES

Mindestens zwei der fünf Stipendien sind „Societal Challenges“ gewidmet. Der Förderschwerpunkt soll anregen, sich vermehrt mit den Sustainable Development Goals der United Nations (SDGs, sdgs.un.org) auseinanderzusetzen und sie in Projekten und Kollektionen zu implementieren. Ein Societal Challenges-Projekt

kann Themen wie Kreislaufwirtschaft, Nachhaltigkeit (z. B. Stoffe, Materialien, bis hin zu Verpackung), Up- und Recycling, die Auseinandersetzung mit neuen Produktionsprozessen, soziale Nachhaltigkeit, etc. beinhalten.

6.3. BEKANNTGABE DER/DES STIPENDIATEN

Alle Bewerber*innen werden über die Juryentscheidung schriftlich informiert. Es erfolgen keine verbalen Begründungen der Juryentscheidungen.

6.4. DIE JURY

Die Startstipendien Mode werden basierend auf der Empfehlung einer unabhängigen Fachjury vergeben. Diese wechselt jährlich und besteht aus Vertreter*innen des Modesektors aus Design, Medien, Handel, Kunst, Lehre, Forschung und Vermittlung. Die Fachjury wird von der Austrian Fashion Association berufen. Um die Unabhängigkeit der Jury zu gewährleisten, erfolgt die endgültige Bestätigung der Jury durch das BMKÖS.

7 DOKUMENTATION

7.1. BERICHTS- UND NACHWEISPFlichten

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiat*innen, nach Ablauf des Stipendiums dem BMKÖS (Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Sektion IV Kunst und Kultur, Abteilung IV/B/6) einen ausführlichen Bericht inklusive Dokumentationsmaterial über die erfolgte Tätigkeit vorzulegen.

Der Bericht für das Startstipendium MODE besteht aus:

- einem schriftlichen Bericht
- Dokumentationsmaterial

Das Endberichtsdocument wird vom BMKÖS bereitgestellt.

Der Bericht ist bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Stipendiums (Ende April 2026) zu übermitteln an:

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Sektion IV Kunst und Kultur

Abteilung IV/B/6, Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Ansprechperson: Mag.a Olga Okunev, olga.okunev@bmkoes.gv.at

7.2. MITTEILUNGSPFLICHTEN BEI ÄNDERUNGEN

Die/der Förderungsnehmer*in hat:

- Änderungen (ausgenommen sind ganz geringfügige Änderungen), Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie
- Änderungen bei der Finanzierung, der Rechtsform, der verantwortlichen Personen (Schlüsselpersonal) und der Adresse unverzüglich und auf eigene Initiative schriftlich anzuzeigen.

7.3. HINWEISE ZUR DOKUMENTATION

Als Dokumentation können – abhängig vom Inhalt des im Rahmen des Startstipendiums MODE umgesetzten Projekts – verschiedene Arten von Nachweisen erbracht werden. Wichtig ist jedenfalls, dass die Dokumentation in einer „transportablen“ Form übergeben wird (als Dokument in Papierform oder elektronisch) und einen ausreichenden Einblick in die Arbeitsergebnisse ermöglicht.

Das Dokumentationsmaterial sollte standardmäßig umfassen:

- erstellte Materialien wie z.B. Lookbooks, Kataloge, Einladungskarten und Plakate, Video- und Tonmaterial, Screenshots von Website- und Online-Dokumentationen, etc.
- Dokumentationsfotos in Druckauflösung (300 dpi)
- Werknutzung: Rechtsgarantie und Werknutzungsbewilligung

7.4.

VERWENDUNG DES LOGOS DES BMKÖS UND DER AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION

Die/der Stipendiat*in verpflichtet sich, in Druckwerken und beim Webauftritt mittels des aktuellen Logos auf die Förderung durch das BMKÖS und die Austrian Fashion Association hinzuweisen.

8

DATENSCHUTZ

Die/der Stipendiant*in ist damit einverstanden, dass die von ihr/ihm angegebenen Daten für die in den Richtlinien verankerten Zwecke automationsunterstützt verarbeitet werden. Weiters stimmt sie/er der Ermittlung, Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten sowie der Weitergabe dieser Daten an Dritte zu Zwecken der Evaluierung der Förderungsziele zu.

Sie/er stimmt im Sinn des Datenschutzgesetzes ausdrücklich zu, dass das BMKÖS bzw. die Austrian Fashion Association

- im Zuge der Entscheidung über die Bewerbung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z. B. bei Finanzbehörden) einholt,
- ihren/seinen Namen, den Stipendienzweck und die Höhe des Stipendiums im Kunstbericht und in Berichten über die Modeförderung der Austrian Fashion Association veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt.

Desgleichen nimmt die/der Stipendiant*in zur Kenntnis und stimmt zu, dass mitgeteilte Daten mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst werden und aufgrund geltender Rechtsvorschriften für Kontrollzwecke eine Datenverwendung durch das BMKÖS und eine Datenweitergabe an den Rechnungshof, das Bundesministerium für Finanzen und die Europäische Union erforderlich werden kann.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an das BMKÖS und die Austrian Fashion Association widerrufen werden.

Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Zuschüsse.